



## **Status der Fachberater im Landkreis Ravensburg**

### **Einleitung**

Nach § 27 (3) Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) hat der Technische Einsatzleiter - idR. der örtliche Feuerwehrkommandant - eine Führungseinheit zu bilden, der Vertreter der eingesetzten Organisationen als Berater angehören. Mit dem vorliegenden Statuspapier werden die Dienststellung, der Einsatz, die Entschädigung und die Aufsicht der Fachberater näher geregelt.

### **Fachdisziplinen**

Im Bereich des Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement des Landkreises Ravensburg werden folgende Fachberater-Fachdisziplinen vorgehalten:

- Alternative Antriebe
- Bau
- Biogas
- Biologie
- Chemie
- Denkmalschutz
- Fach-IT
- Forst
- Hochwasser
- Höhenrettung
- Meteorologie
- Notfallseelsorge
- Notfunk
- Öffentlichkeitsarbeit
- Photovoltaik
- Sanität und Betreuung
- Strahlenschutz
- Stromversorgung
- THW
- Tierrettung
- Wasserrettung

## **Dienststellung**

Feuerwehren, THW und Hilfsorganisationen können geeignete Personen als Fachberater für ihren internen Dienstbetrieb bestellen. Sollen diese *auch* als Fachberater auf Kreisebene zur Verfügung stehen, so ist die Bestellung auf Antrag des Kommandanten bzw. des Leiters der BOS-Einheit durch das Landratsamt im Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband zu vollziehen. Die Fachberater bleiben durch diese Maßnahme weiterhin ihren BOS-Einheiten zugehörig und werden von den Einheiten für die Fachberatertätigkeit auf Landkreisebene freigestellt, soweit keine eigenen BOS-Interessen dem entgegenstehen. Die fachlichen Voraussetzungen für die Bestellung und Aufnahme in den Landkreispool prüft der Kreisbrandmeister. Die erforderlichen Lehrgangsbescheinigungen sind auf Anforderung durch den Kommandanten / Leiter der BOS-Einheit dem Kreisbrandmeister vorzulegen.

Der Fachberater ist als Mitglied seiner jeweiligen BOS-Einheit für seine Fachberatertätigkeit versichert. Er trägt als Dienstkleidung seine organisationseigene Dienstkleidung. In begründeten Fällen kann eine Uniform des Landkreises getragen werden, soweit dieses für die Fachberatertätigkeit erforderlich ist (z.B. Fachberater Öffentlichkeitsarbeit). Fortbildungsmaßnahmen können vom Landratsamt und Kreisfeuerwehrverband durchgeführt und finanziert werden.

## **Entschädigung**

Die Fachberater können von ihrer jeweiligen BOS-Organisation eine Aufwandsentschädigung entsprechend der jeweiligen BOS-eigenen Kostensatzung/ -ordnung erhalten.

## **Haftung**

Die Fachberater sind als Verwaltungshelfer gegenüber der Einsatzleitung beratend tätig. Die faktische Entscheidung wird durch den Einsatzleiter getroffen. Der Einsatzleiter handelt bei der Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 FwG hoheitlich, also in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes nach Art. 34 GG. In Verbindung mit § 839 BGB haftet damit im Außenverhältnis die Gemeinde als Rechtsträger der handelnden Feuerwehr im Wege der Amtshaftung für evtl. Schäden. Die Fachberater werden somit über den Gesetzgeber quasi haftungsfrei gestellt; dies gilt jedoch selbstverständlich nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

## **Aufsicht**

Die Fachberater unterstehen der Aufsicht des Landratsamtes (Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement) auf Grundlage § 22 FwG bzw. § 4 LKatSG. Persönliche Vorgesetzte sind die jeweiligen Kommandanten bzw. Leiter der BOS entsprechend der jeweiligen Rechtsgrundlagen.

Eingeführt zum 01.01.2012 nach Anhörung der Hilfsorganisationen im Landkreis Ravensburg zum 15.10.2011 und Beschluss des Ausschusses des Kreisfeuerwehrverbandes vom 31.12.2011. Erweitert um den Status der Fachberater „Biogasanlagen“ und „Wasserrettung“ per Beschluss des Kreisfeuerwehrausschusses vom 23.10.2013, des Fachberaters „Denkmalschutz“ per Beschluss des Kreisfeuerwehrausschusses vom 26.10.2016 sowie des Fachberaters „Stromversorgung“ per Beschluss des Kreisfeuerwehrausschusses vom 21.06.2017.

gez.

**Dipl.-Ing. (FH) Oliver Surbeck**

Kreisbrandmeister sowie

Leiter der Stabsstelle für Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement